



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 29 (S. 296-299)**

Titel **Verordnung über die Organisation des
Obergerichtes.**

Ordnungsnummer

Datum 26.10.1911

[S. 296] Das Obergericht verordnet auf Grund des § 56 des Gesetzes betreffend das Gerichtswesen im allgemeinen, was folgt:

§ 1. Das Obergericht bestellt aus seiner Mitte zwei Appellationskammern von je fünf Mitgliedern und eine Rekurskammer von drei Mitgliedern. Die Anklagekammer (§ 52 Gesetz betreffend das Gerichtswesen im allgemeinen) wird aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der zweiten Appellationskammer gebildet.

§ 2. Das Obergericht überträgt dem Obergerichtspräsidenten und einem ersten und einem zweiten Vizepräsidenten den Vorsitz je in einer Kammer.

Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende, sofern ihn nicht der Vorsitzende einer andern Kammer vertritt, durch dasjenige der mitwirkenden Mitglieder vertreten, das nach dem Eintritt in das Gericht oder bei gleichzeitigem Eintritt mehrerer nach der Geburt das älteste ist.

§ 3. Das Obergericht ordnet zwei Mitglieder in das Handelsgericht ab und bezeichnet das eine als Präsidenten, das andere als Vizepräsidenten.

Das Obergericht bestimmt aus den übrigen Mitgliedern des Obergerichtes zwei Stellvertreter. In Verhinderung der letzteren werden Ersatzmänner des Obergerichtes einberufen.

§ 4. Das Obergericht bezeichnet für jede Schwurgerichtssitzung einen Schwurgerichtspräsidenten und einen Stellvertreter.

§ 5. Die erste Appellationskammer erledigt:

- a. Die Berufungen gegen Zivilurteile der Bezirksgerichte, soweit sie nicht der zweiten Kammer zugewiesen werden: der Vorsitzende der ersten Kammer besorgt die Zuteilung; // [S. 297]
- b. die Rekurse gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte in Zivilprozessen, einschliesslich der Rekurse dritter, an einem Prozeß nicht als Partei beteiligter Personen (Vertreter, Zeugen, Sachverständige etc.);
- c. die Rekurse gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte in nicht streitigen Rechtssachen und in Nachlaßvertragssachen;
- d. die Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile der gewerblichen Schiedsgerichte, der Bezirksgerichte in Zivilprozessen und der vertraglichen Schiedsgerichte.

§ 6. Die zweite Appellationskammer erledigt:

- a. Die ihr zugewiesenen Berufungen gegen Zivilurteile der Bezirksgerichte;
- b. die Beurteilung der geständigen Angeklagten gemäß den Bestimmungen der Strafprozeßordnung;



- c. die Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen Strafurteile der Bezirksgerichte;
- d. die Rekurse gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte in Strafprozessen, einschließlich derjenigen dritter, am Prozeß nicht als Partei beteiligter Personen (Vertreter, Zeugen, Sachverständige etc.);
- e. die Wiederherstellungsgesuche (Restitution) gegen Strafurteile der Bezirksgerichte;
- f. Gesuche um Strafumwandlung wegen Unmöglichkeit der Vollziehung und wegen Wohlverhaltens, sowie Gesuche um Rehabilitation.

§ 7. Die Rekurskammer erledigt:

- a. Alle Rekurse, Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Einzelrichter (im summarischen, beschleunigten und ordentlichen Verfahren und im Verfahren betreffend nicht streitige Rechtssachen);
- b. die Rekurse gegen Entscheide der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs;
- c. die auf Antrag der Bezirksgerichte zu erledigenden Aufrufsachen;
- d. die Gesuche um Anweisung eines gemeinsamen Gerichtsstandes. // [S. 298]

§ 8. Das Obergericht als Gesamtbehörde erledigt:

- a. Die Rekurse gegen Beschlüsse des Handelsgerichtes;
 - b. die Rekurse gegen Beschlüsse der Anklagekammer;
 - c. die Wiederherstellungsgesuche gegen Urteile des Schwurgerichtes und Strafurteile der zweiten Appellationskammer des Obergerichtes und die Begutachtung von Begnadigungsgesuchen;
 - d. die Beschwerden über Gerichtsbehörden im Sinne des § 132 des Gesetzes betreffend das Gerichtswesen (Rechtsverweigerung und -verzögerung);
 - e. die Konfliktbeschwerden nach Maßgabe des Gesetzes betreffend die Konflikte.
- Es ist Aufsichtsbehörde über alle ihm unterstellten Ämter, Beamten und Angestellten und über die Rechtsanwälte; es erläßt als solche die erforderlichen Verordnungen, Anweisungen und Kreisschreiben und erledigt die in seine Kompetenz fallenden Geschäfte der Justizverwaltung.

§ 9. Im Anschluß an die Wahl der Präsidenten und Vizepräsidenten erfolgt die Zuteilung der Mitglieder an die Kammern.

Ein Mitglied, das während vier Jahren der gleichen Kammer angehörte, ist berechtigt, die Versetzung in eine andere zu verlangen.

§ 10. Der Präsident beruft die für die genügende Besetzung des Obergerichtes oder seiner Kammern erforderlichen Ersatzmänner aus der Zahl der Mitglieder des Obergerichtes oder der Ersatzmänner des Obergerichtes, und zwar soweit tunlich nach einer regelmäßigen Kehrordnung.

§ 11. Die Kammern halten in der Regel wöchentlich zwei Sitzungen. Auch Geschäfte, wofür die mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist, sind regelmäßig in den Sitzungen zu behandeln. Immerhin können in dringenden Fällen solche Geschäfte auf dem Zirkularweg erledigt werden.

§ 12. Das Gesamtobergericht hält so oft Sitzungen, als die Geschäfte es erfordern.



Einzelne Geschäfte dürfen auch auf Grund schriftlicher Anträge auf dem Zirkularwege erledigt werden. Ergeben sich // [S. 299] indessen Meinungsverschiedenheiten über die Erledigung eines Geschäftes, so ist es in einer Sitzung zu behandeln, sofern dies von einem Mitglied beantragt wird.

§ 13. Das Obergericht bestellt alljährlich aus seiner Mitte folgende ständige Kommissionen:

1. für die Beaufsichtigung des Kanzleidienstes und der Verwaltung der Gerichtskasse;
2. für die Aufsicht über die Geschäftsführung a) der Bezirksgerichte und ihrer Kanzleien, b) der Notare (Konkursbeamten) und c) der Gemeindeammänner (Betreibungsbeamten);
3. für die Prüfung a) der Bewerber um das Anwaltsfähigkeitszeugnis, b) der Notariatskandidaten;
4. für die Ausarbeitung des jährlichen Rechenschaftsberichtes.

§ 14. Die Kommission für die Kanzleiaufsicht wählt auf den Antrag des Obergerichtsschreibers die Kanzleigehülfen auf unbestimmte Zeit unter Festsetzung einer Kündigungsfrist.

§ 15. Der Obergerichtsschreiber besorgt die Sekretariatsgeschäfte des Gesamtobergerichtes und leitet den gesamten Kanzleidienst.

Die Funktionen der Gerichtsschreiber der Kammern des Obergerichtes, des Handelsgerichtes und des Schwurgerichtes werden alljährlich in der konstituierenden Sitzung auf den Obergerichtsschreiber und die Sekretäre verteilt.

Dem Rechnungssekretär liegt die Führung der Obergerichtskasse und die Erstellung der jährlichen Gerichtsrechnung ob.

§ 16. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Januar 1912 in Kraft.

Zürich, den 26. Oktober 1911.

Im Namen des Obergerichtes,

Der Präsident:

Hauser.

Der Obergerichtsschreiber:

Dr. Blaß.

Der Kantonsrat hat vorstehender Verordnung des Obergerichtes die Genehmigung erteilt.



Zürich, den 11. Dezember 1911.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

G. Müller.

Der erste Sekretär

J. Zöbeli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/30.10.2015]